

Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

**Die Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V.
Aalborgstraße 61
24768 Rendsburg**

**Für die Sozialpsychiatrischen Initiativen (SPI)
Auguste-Viktoria-Str. 14, 24103 Kiel
-nachfolgend Leistungserbringer genannt-**

und

**die Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziale Dienste
Stephan-Heinzel-Straße 2
24116 Kiel
-nachfolgend „Leistungsträger“ genannt-**

treffen über die Leistungen
für die vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für **Menschen mit
psychischen Erkrankungen**, "Dat Brückenhus"

bestehend aus: **WG "Dat Brückenhus", Eckernförder Str. 462, 24107 Kiel
(24 Plätze)**

-nachfolgend "Wohneinrichtung" genannt-

nachstehende Vereinbarung:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Gegenstand und Grundlage
- § 3 Art und Ziel der Leistungen
- § 4 Personenkreis
- § 5 Inhalt der Leistungen
- § 6 Umfang der Leistungen
- § 7 Hilfeplanung
- § 8 Qualität der Leistungen
- § 9 Leistungsgerechte Vergütung
- § 10 Prüfungsvereinbarung
- § 11 Schlussbestimmungen

Präambel des Leistungserbringers

Für uns - die wir in der Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie arbeiten - ist das Leitbild verbindliche Grundlage unseres Handelns.

Als eine Gemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem gemeinsamen Dienst stehen, haben wir uns dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet.

Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir teil an dem Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. In der Diakonie tun wir dies praktisch und nehmen uns besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Wir sind bestrebt, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Wir verstehen unsere Arbeit dabei als konkretes Handeln in der Nachfolge Jesu Christi. Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, ohne Ansehen ihrer Herkunft und ihrer Weltanschauung.

Wir glauben, dass jeder Mensch als Ebenbild Gottes gleiche Würde und gleiches Lebensrecht hat. Mit unserer diakonischen Grundhaltung gestalten wir soziale und menschliche Lebensbedingungen. Wir geben Raum, dass die Beschäftigung mit Themen des christlichen Glaubens Alltag wird. Durch Wahrnehmung politischer und innerkirchlicher Verantwortung nehmen wir dabei auch Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen in einem wachsenden Europa.

Der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen wird Rechnung getragen.

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Die Wohneinrichtung ist als spezialisierte Einrichtung dem Einrichtungstyp A II 1 zuzuordnen.
- (2) Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- (3) Die Selbständigkeit der Trägerin der Einrichtung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleibt unberührt.
- (4) Absichten und/oder Maßnahmen der Trägerin, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 4), den Inhalt der Leistungen (§ 5) und/oder die Vergütung (§ 9) haben können, hat die Trägerin der Einrichtung rechtzeitig mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzustimmen.

§ 2

Gegenstand und Grundlage

(1)

Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für den Inhalt, die Qualität und den Umfang der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB XII) sowie eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII). Sie dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung.

(2)

Die Wohneinrichtung für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 SGB XII und des § 1 Abs. 2 LRV-SH.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen-,
- das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -,
- die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungsverordnung),
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung
- Nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind Leistungen nach dem SGB V (Behandlungspflege) und SGB XI (qualifizierte Pflege).

§ 3

Art und Ziel der Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer leistet mit den in den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung beschriebenen Angeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII.
- (2) Dieses vollstationäre Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe dar.
- (3) Die Hilfe hat das Ziel, mit dem Betreuungsangebot in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen sicherzustellen. Die Lebensgestaltung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Menschen mit psychischen Erkrankungen. Vorhandene Fähigkeiten sollen erhalten und verbessert werden, dem Abbau vorhandener Fähigkeiten wird entgegengewirkt. Folgen verlorener Fähigkeiten sind zu mildern, um die Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu sichern und zu fördern.
Die Hilfen sollen die Klient/Innen in der alltagspraktischen und sozialen Kompetenz und Fertigkeit fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufs und ggf. bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen.

§ 4 Personenkreis

- (1) Die spezialisierte Wohneinrichtung nimmt Menschen mit psychischen Erkrankungen im Sinne der §§ 53 ff SGB XII und des § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Eingliederungshilfeverordnung auf:
- die volljährig sind
 - die aufgrund einer psychischen Erkrankung einen hohen Betreuungsaufwand und/ oder teilweise forensischen Hintergrund besitzen und infolge dessen seelisch wesentlich behindert bzw. von dieser Behinderung bedroht sind
 - und die nach Feststellung des zuständigen Leistungsträgers, nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung), auf eine Betreuung in einer vollstationären Einrichtung angewiesen sind.
 - Im Rahmen einer Binnendifferenzierung werden Personen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf und /oder forensischem Hintergrund aufgenommen. Die Feststellung des erhöhten Betreuungsbedarfes erfolgt durch den zuständigen Leistungsträger gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten/der Leistungsberechtigten im Einzelfall.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung, den oben beschriebenen Personenkreis im Umfang von 24 Plätzen aufzunehmen, zu betreuen und zu fördern. Die Landeshauptstadt Kiel hat ein vorrangiges Belegungsrecht.

§ 5 Inhalt der Leistungen

- (1) Das Leistungs-/Maßnahmenangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen.
- (2) Die angewandten pädagogischen Ansätze / Methoden sind
- a) Bezugsbetreuung
 - b) Einzelgespräche
 - c) Gruppenangebote
- (3) Bei den Leistungs-/Maßnahmeninhalten handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten bzw. um Tätigkeiten, die an seiner statt (stellvertretend) erbracht werden. Eine Festlegung von Schwerpunkten der Leistungs-/Maßnahmeninhalte ist Bestandteil der Hilfeplanung des Leistungsträgers und des Leistungserbringers.

(4) Die Leistungs-/Maßnahme Inhalte werden in folgenden Lebensbereichen erbracht:

- Wohnen
- Sozialer Lebensraum
- Finanzen / Institutionen
- Gesundheit
- Arbeit / Beschäftigung / Ausbildung

Die Leistungsinhalte ergeben sich insbesondere aus der nachfolgenden Darstellung:

(1) Lebensbereichsübergreifende Leistungen/ Bezugsbetreuung

- a) Aufbau und Vorhalten eines differenzierten, der Teilhabebeeinträchtigung entsprechenden Bezugsbetreuungssystems zur Bildung einer vertrauensvollen professionellen Beziehung und auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten abgestimmte Unterstützungs- und Begleitungsmaßnahmen
- b) Nach Aufnahme in die Betreuungsmaßnahme werden die in der Hilfeplanung verabredeten inhaltlichen Schwerpunkte gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Rahmen einer individuellen Maßnahmenplanung (Einrichtungsebene) festgelegt. Dieses geschieht in einem Dialog auf Augenhöhe.
- c) Hilfen bei der Persönlichkeitsentwicklung
- d) Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung
- e) Förderung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung
- f) Leistungen des Aufnahmeverfahrens (wie Info- und Kennlerngespräche und 2–3 Tage Probewohnen), Aufzeigen und Bewusstmachung der Mitwirkungsmöglichkeiten der leistungsberechtigten Person
- g) Leistungen der fortlaufenden individuellen Ausgestaltung der Hilfen unter Einbeziehung des Umfeldes der Leistungsberechtigten
- h) Fortlaufende Betreuungsdokumentation und Maßnahmenplanung
- i) Koordination der Leistungen aus anderen Leistungsbereichen (wie medizinische oder psychotherapeutische Behandlung, medizinische und berufliche Rehabilitation) und bei Bedarf mit Begleitung
- j) Zusammenarbeit mit den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern und anderen Vertrauenspersonen der leistungsberechtigten Person
- k) Bei Bedarf Begleitung zu Ärzten, Behörden usw.
- l) Erarbeitung einer individuellen Tages- und Wochenstruktur

(2) Wohnen und Verpflegung

- a) Wohnen: 24 Einzelzimmer mit Telefon und Duschbad in vier Gruppen, jede Gruppe hat eine Gemeinschaftsküche und ein Wohnzimmer, großer Wintergarten als Gemeinschaftsraum für alle Klient/innen
- b) Vorhalten eines Krisenbettes
24-Stunden Präsenz vor Ort durch Fachpersonal und Nachtbereitschaften
- c) Ein Großteil der Reinigung der Räumlichkeiten und Wäschepflege wird von der Bezugsbetreuung (in der Regel Erzieher und (Sozial)-Pädagogen) angeleitet und bei Bedarf von der Hauswirtschafterin anleitend übernommen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner wieder in der Lage sind, übernehmen sie dies selbst
- d) Die Gruppen- und/oder Selbstversorgung orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der Leistungsberechtigten. Die Gestaltung der Ernährung richtet sich so weit wie möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner/innen. Getränke werden gestellt
- e) Die Einrichtung stellt, eine Grundausstattung an Mobiliar zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, eigenes Inventar einzubringen
- f) Aufbau und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen/Vermittlung von Fähigkeiten bzw. die Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Kleidungspflege und – beschaffung, Körperhygiene
- g) Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung beim Umgang mit Geld, Einkaufen
- h) Hilfen bei der Aufrechterhaltung des (eigenen) Wohnumfeldes, z.B. Gestaltung, Ordnung und Reinigung des Wohnraumes
- i) Bereitstellung eines normalen Wohnumfeldes, d.h. Gestaltung und Ausstattung des Wohnraumes soweit möglich nach eigenen Vorstellungen
- j) Unterstützung bei der Wohnungssuche

(3) Sozialer Lebensraum

- a) Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur
- b) Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
- c) Hilfen beim Lernen, sich selbst zu schützen
- d) SKT (soziales Kompetenztraining)
- e) Unterstützung bei der Klärung von Konflikten mit anderen (u.a. mit der Familie, Bezugspersonen) und im Zusammenleben mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern

- f) Stützende und unterstützende Hilfen zur gegenseitigen Kommunikation. In der Regel Gruppenangebote nach Bedarf zu aktuellen Themen aus der Gruppe aufgrund der Schwere der psychischen Erkrankungen (wie z.B. Tabuthemen, Schweigepflicht, Redepflicht, Übertragungen usw.)
- g) Förderung der eigenen Mobilität, u.a. Fahrradfahren, Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr, Busfahrtraining
- h) Bereitstellungen von Fahr- und Begleitdiensten für Aktivitäten außer Haus
 - i) Förderung von Interessen und Neigungen für die Gestaltung der Freizeit
- j) Unterstützung bei Aktivitäten außer Haus
- k) Intensive Einzelgespräche
- l) Hilfen bei der Nutzung technischer Hilfsmittel, Medien
- m) individuelle und gruppenbezogene Förderung von Interessen und Neigungen
- n) Unterstützung und Begleitung beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes innerhalb und außerhalb der Einrichtung im Sozialraum und darüber hinaus
- o) Hilfen bei gestaltendem Umgang mit fremden Situationen, Personen und Sachverhalten

(4) Finanzen / Institutionen

- a) Beratung und Unterstützung in finanziellen und sozialrechtlichen Fragen
- b) Vermittlung von Fertigkeiten für einen angemessenen Umgang mit Geld
- c) Vermittlung zu anderen Institutionen (u. a. Schuldnerberatungsstellen)
- d) Kooperation mit rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern
- e) Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen, ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten,

(5) Gesundheit

Leistungen zur Bewältigung behinderungsbedingter Einschränkungen und Befindlichkeitsstörungen, insbesondere

- a) Beobachtung des gesundheitlichen Befindens/Förderung der Auseinandersetzung mit Krankheit/Gesundheit
- b) Frühzeitiges Erkennen von Krisen/Rückfallprophylaxe und Bewältigung
- c) Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der eigenverantwortlichen Medikamenteneinnahme
- d) Lösungsorientierte Krisenintervention, insbesondere Unterstützung bei der Vermittlung von medizinischen Hilfen und Krisenmanagement
- e) Persönliche Begleitung in Krisensituationen/ Vermittlung von medizinischen Hilfen/ Einzel- und Krisenkontakte täglich und/oder nach Bedarf

- f) Reduzierung von selbstverletzenden Verhaltensweisen durch Entwicklung von bzw. Unterstützung bei alternativen Verhaltensstrategien (z.B. "Notfallkoffer", Krisenplan)
- g) Unterstützung bei der Vermittlung von medizinischen und therapeutischen Maßnahmen
- h) Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der Erkrankung (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)
- i) Kooperation mit Haus- und Fachärzten und Kliniken
- j) Koordination der Leistungen aus anderen Leistungsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung) und Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Durchführung ärztlicher Verordnungen, wie z. B. Einnahme von Medikamenten
- k) Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. gesunde Ernährung, Körperhygiene
- l) Unterstützung zum Umgang mit eigenen Aggressionen
- m) Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten
- n) Unterstützung bei der Entwicklung eines selbstbestimmten Umgangs mit Sexualität

(6) Arbeit / Beschäftigung / (Aus-)Bildung (vorbereitende Maßnahmen)

- a) Weckdienst
- b) Erarbeitung, Unterstützung und Förderung von Tages- und Wochenstruktur mit individuellen Rückzugsmöglichkeiten
- c) Vermittlung eines angemessenen Tag-/ Nachtrhythmus
- d) Im Bereich der tagesstrukturierenden Beschäftigung finden angeleitete und je nach Krankheitsausprägung auch aktiv begleitete Tätigkeiten statt.
- b. Vorbereitende niedrigschwellige und unterstützende Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau von Basisfertigkeiten wie Konzentration, Ausdauer sowie Kreativität
- e) Training der individuellen Belastbarkeit: Erkennen, Wecken und Fördern vorhandener Ressourcen durch
- f) Motivationsaufbau zur Befähigung der Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung, z:B. Tagesstätte, Arbeitsprojekte, WfbM.
- g) Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
- h) Hinführung zu Institutionen für die Arbeitsplatzsuche (u.a. Einschätzung zur Leistungsfähigkeit, Kontaktvermittlung zu entsprechenden Leistungsträgern)
- i) Begleitung der Beschäftigung: Beratung in Problemsituationen, stützende und motivierende Betreuung zur kontinuierlichen Teilnahme
- j) Kooperation mit Arbeitgebern

- k) Motivationsaufbau und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
- l) Unterstützung und Begleitung bei Praktika

**(7) Die Inhalte der Leistungen des Moduls interne Tagesstruktur
(12 Plätze)**

- a) an den persönlichen Ressourcen der/des Hilfeempfängers/in orientierte, sinnvolle Beschäftigung ohne Leistungsdruck zur
- b) Steigerung des Selbstwertgefühls und allgemeinen Wohlbefindens
- c) Ausweitung sozialer Kompetenzen
- d) (Re-) Aktivierung kognitiver und körperlicher Fähigkeiten
- e) Gemeinsames Einkäufen und Zubereitung einer abwechslungsreichen und gesundheitsbewussten Ernährung, begleitete Mahlzeiten (Trainingsküche)
- f) Sport und Bewegungsangebote
- g) Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, wie angeleitete Reinigung der Zimmer und Bäder, tägliche Kontrollen
- h) Wöchentliche Gruppenbesprechungen
- i) Gartengruppe für die Gestaltung des hauseigenen Gartens
- j) Kreativangebote wie z.B. töpfern, Holzarbeiten, nähen
- k) Kognitiver Bereich: Konzentration, Merkfähigkeit schulen (z.B. CogPack/ PC)
- l) Gruppenangebote innerhalb und außerhalb des Stadtteils
- m) Individuelle Förderung in allen Lebensbereichen gemäß Hilfeplanung
- n) Begleitung zu Ärzten, Behörden
- o) Begleiteter wöchentlicher Mittagstisch
- p) Expositionstraining (z.B. Busfahrtraining)
- q) Schriftverkehr (Behörden, Ärzte, Bank, Steuer, persönliche Papiere usw.)

(8) Besondere Leistungen im Rahmen der Binnendifferenzierung:

Für die folgenden Personen wird bei einer speziellen Ausprägung der Symptomatik ein erhöhter Bedarf an Betreuung und Unterstützung angenommen.

Ein Punkt der folgenden Aufzählung muss erfüllt sein:

- Personen mit Doppeldiagnose (z.B. schwere Persönlichkeitsstörungen und Sucht)
- Personen mit dissozialem Verhalten mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Zusammenleben in der Einrichtung,
- Personen mit stark chronifizierten Krankheitsverläufen
- starke Verwahrlosungstendenzen,
- hohe Suizidalität.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine Entscheidung über die Bewilligung der besonderen Leistung erfolgt als Ergebnis der Bedarfsfeststellung oder in der gemeinsamen Hilfeplanung.

Einem erhöhten Bedarf an Betreuung und Unterstützung wird z.B. mit nachfolgenden Leistungen entsprochen:

- a) Höhere persönliche Unterstützungsleistung bei der persönlichen Hygiene, der Wäschepflege und beim Instandhalten des Wohnumfeldes
- a) Eine enge Begleitung und erhöhte Betreuungsdichte durch spezielle fachliche Angebote zur Stabilisierung über den Tag, zur Koordinierung des Helfersystems und der Umfeldressourcen
- b) mehr Zeit für fachliche Betreuung von Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder Menschen mit Doppeldiagnosen, z.B. Psychose und Sucht.
- b) Mehr Unterstützungsleistungen bei der Motivation und Hinführung zu individuellen, niedrigschwelligen Beschäftigungsangeboten der Trainingsbereiche der internen Tagesstruktur (Küche, Hauswirtschaft, Garten, Tierhaltung)
- c) Training zur Verselbständigung für den Wechsel aus einer stationären Einrichtung zu einer ambulanten Betreuung durch zusätzlichen Erwerb von hauswirtschaftlichen und sozialen Kompetenzen.
- d) Begleitung bei Krisen ins Klinikum, zu Ärzten usw.

(9) Indirekte Leistungen

- Einrichtungsleitung
- Teamleitung
- Qualitätszirkel
- Fortlaufende Betreuungsdokumentation und Maßnahmenplanung
- Koordinierung und Kooperation mit anderen Diensten und Angeboten im Sozialraum
- Verwaltung
- Planung, Aufbau, konzeptionelle Weiterentwicklung
- Supervision/Prozessbegleitung
- Fachspezifische Fortbildung
- Anlassbezogene Fahr- und Begleitdienste

Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist keine abschließende Aufzählung der im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischen Leistungen/Maßnahmen.

Die Leistungen/Maßnahmen umfassen nicht den Wirkungskreis einer rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff. BGB (Titel 2 „rechtliche Betreuung“) ergibt. Der Wirkungskreis der rechtlichen Betreuung wird bei der Leistungserbringung beachtet.

§ 6 Umfang der Leistungen

- (1) Die Wohneinrichtung bietet differenzierte, auf die Belange des psychisch erkrankten Menschen aus- und eingerichtete Wohnplätze an.
- (2) Die von der Wohneinrichtung zu erbringende Leistung entspricht den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 SGB XII. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 5 LRV-SH und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf der jeweiligen Bewohner/in. Die Hilfe wird dem Leistungsberechtigten individuell im Rahmen der von der Wohneinrichtung und des zu betreuenden Menschen zu erstellenden pädagogischen Zielplanung gewährt. Sie wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.
- (3) Als notwendig angesehen werden die in § 5 beschriebenen Leistungen. Deren Umfang ergibt sich aus § 5 LRV-SH und wird durch die leistungsgerechte Vergütung begrenzt.
- (4) Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern wie z.B. dem SGB V (u. a. ärztlich verordnete Leistungen) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Betreuungsangebote werden an allen Tagen im Jahr und täglich 24 Stunden vorgehalten.
- (6) Das Fachpersonal ist werktätig und am Wochenende/ Feiertag von 7:00 bis 22:00 Uhr anwesend. Ab 22.00 h sind Nachtbereitschaften vor Ort.

~~(7)~~ Anzahl und Qualifikation des Personals entspricht dem Bedarf der Menschen mit psychischen Erkrankungen. Als Betreuungspersonal sind Diplom-Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen in der Tätigkeit als Dipl.- Soz.Päd., Bachelor Soziale Arbeit/ Master Soziale Arbeit in der Tätigkeit als Bachelor, Erzieher/ Erzieherinnen oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation eingesetzt. Die Nachtbereitschaften werden grundsätzlich von Fachpersonal geleistet und im Ausnahmefall auch von angelerntem Personal mit Hintergrundrufbereitschaft.

Im Rahmen der Binnendifferenzierung wird der zusätzliche Betreuungsaufwand durch einen Zuschlag abgedeckt. Der erhöhte Betreuungsbedarf muss im Rahmen der Bedarfsfeststellung oder des Hilfeplangesprächs individuell für den einzelnen Leistungsberechtigten bewilligt werden.

Die Personalausstattung der Einrichtung und die Qualifikation des Personals ergeben sich aus dem vereinbarten, beiliegenden Personalplan, der Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung ist.

§ 7 Hilfeplanung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, an der Hilfeplanung des zuständigen Sozialhilfeträgers aktiv mitzuwirken. Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden vor Beginn der Hilfe das Leitziel/ die Teilziele erarbeitet und im ersten Hilfeplangespräch dokumentiert bzw. in weiteren Hilfeplangesprächen fortgeschrieben.

Jeweils vier Wochen vor einem vereinbarten Hilfeplangespräch legt der Leistungserbringer einen Bericht über die Maßnahmen zur Zielerreichung vor.

§ 8 Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistung, ihre Sicherstellung und ihre Weiterentwicklung ergeben sich § 7 LRV-SH und beinhalten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(1) Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen, in denen der Leistungsprozess gestaltet wird. Die Wohngruppe „Dat Brückenhuis“ ist Teil der Sozialpsychiatrischen Initiativen der NGD e.V. Der Leistungsprozess stellt sich wie folgt dar:

- a) Ein Leitbild der Trägerin ist vorhanden und für alle zugänglich
- b) Die Unternehmensziele sind für die Trägerin, die Gesamteinrichtung (SPI) und die Wohneinrichtung Dat Brückenhuis definiert.
- c) Die Wohneinrichtung Dat Brückenhuis verfügt über eine Konzeption.
- d) Die Geschäftseinrichtung verfügt über ein prozesshaft fortzuschreibendes Qualitätshandbuch.
- e) Die Wohneinrichtung „Dat Brückenhuis“ besteht aus vier „Gruppen“ auf zwei Etagen mit jeweils sechs Einzelzimmern mit eigenem Duschbad. Jede Gruppe verfügt über eine gemeinsame Wohnküche und ein Wohnzimmer. Für alle Bewohner/innen steht ein großer Wintergarten als Gemeinschaftsraum sowie ein Raucherraum im Keller und zwei Raucherecken auf dem Gelände zur Verfügung. Die Einrichtung verfügt über Außenanlagen zur gemeinsamen Nutzung (Garten, Terrasse).

Betreut/verwaltet wird die Wohneinrichtung „Dat Brückenhuis“ von der Geschäftsstelle, die ihren Sitz in der Auguste-Viktoria-Str. 14 in Kiel hat und von der Zentrale der NGD in der Aalborgstr. 61, 24768 Rendsburg.

- f) Der Leistungserbringer stellt eine angemessene sächliche Ausstattung zur Verfügung, die einen sicheren und erfolgreichen Betrieb ermöglicht und sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.
- g) Die Tagesstruktur für die Bewohner/innen umfasst
 - pädagogisch begleitete Mahlzeiten zweimal täglich in der Woche und ein Mittagsangebot pro Wochenendtag/ zum Teil individuelle Begleitung

- täglich angeleitete hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Gruppenangebote an mehreren Tagen in der Woche im Stadtteil (Inklusion, Empowerment, Außenkontakte)
- Expositionstraining
- Kochgruppe, Gruppensitzung für alle Bewohnerinnen
- Begleitung zu Ärzten(innen), Behörden, Therapeuten(innen)
- am Wochenende eine größere Freizeitaktion und Einzelgespräche nach Bedarf
- wöchentlich begleitete Einkaufstour im Stadtteil
- Anleitung und Übernahme der Reinigung des eigenen Zimmers, der Gemeinschaftsräume und des Treppenhauses.

(2) Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf das Verfahren der Leistungserbringung der Einrichtung. Die Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus ihren Leistungszielen. Sie stellt sich wie folgt dar:

- Führen eines Entscheidungsgesprächs; Aufnahmeverfahren; Unterstützung beim Einzug.
- Erstellung und Fortführung einer individuellen pädagogischen Zielplanung im Rahmen der Teilhabeplanung
- Befragung zur Lebenszufriedenheit der Bewohner/innen
- Mitwirkung und Mitgestaltung des Leistungsprozesses durch geschulte Interessenvertretungen (Bewohnerinnenbeiräte)
- Kooperation mit Angehörigen (wenn angezeigt), Betreuerinnen und dem weiteren sozialen Umfeld
- Kooperation mit Leistungsträgern und anderen sozialpsychiatrisch sowie frauenspezifisch ausgerichteten Institutionen
- Erstellen und Weiterführen eines geeigneten Dokumentationssystems (s.u.)
- Heim- und Betreuungsvertrag
- Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
 - regelmäßige Dienstbesprechungen und Übergaben
 - Fallbesprechungen und/oder Supervision
 - Führen eines Dienstbuches
 - Themenbezogene Arbeitsgruppen
 - Abgestimmte Prozesse der Krisenintervention
 - Planung und Organisation sowie Durchführung in- und externer Veranstaltungen (themenzentrierte Klausurtagungen)

- Darüber hinaus werden folgende Angebote bereitgehalten:
 - individuelle Informations- und Kennlerngespräche nach Absprache
 - schriftliche Informationsweitergabe an interessierte Bewerberinnen und Institutionen
- Bilanzgespräch nach der Einzugs- und Ankommensphase (ca. 4 Wochen)
- zur Sicherstellung ihrer Qualität werden folgende Instrumente eingesetzt:
 - Qualitätszirkel
 - Beschwerdemanagementsystem
 - Kooperation im Verbundsystem der Trägerin
 - Kooperation mit anderen Trägern
 - Teilnahme der SPI an den Arbeitskreisen gemeindenahe Psychiatrie und deren Arbeitsgruppen in der Stadt Kiel
 - Teilnahme Netzwerk Wohnen
 - Teilnahme Kieler Runde Heiligenhafen
 - regelmäßiges Beratungsangebot im ZIP
 - Dokumentation der Betreuungsarbeit
 - Besprechungswesen
 - Teilnahme an Fortbildung und Supervision für die Mitarbeiterinnen, die am Leistungsprozess beteiligt sind, wird von der Einrichtung als z.T. verpflichtender Teil des Arbeitsverhältnisses sichergestellt.

(3) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte individuelle Ziel der leistungsberechtigten Person mit ihrem tatsächlich erreichten Zustand verglichen. Die Einrichtung überprüft anhand der festgelegten Ziele regelmäßig die Ergebnisse des Eingliederungsprozesses in Form von:

- Entwicklungsberichtswesen (Berichte werden gemeinsam mit den Bewohnerinnen verfasst und unterzeichnet)
- Prozessbegleitende Bilanzgespräche mit den Bewohnerinnen und ggf. deren Betreuerinnen
- Regelmäßige Einzel- und Gruppengespräche
- Gemeinsame Ziel(neu-)entwicklung und Zukunftsplanung
- Dokumentation des Gesprächs- und Berichtswesens

§ 9

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Leistungsvereinbarung ist Grundlage für die abzuschließende Vergütungsvereinbarung gemäß § 8 LRV i.V.m. Ziffer 3 AVV-SH.

- (2) Die vergütungsrelevanten Auswirkungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden durch den Beschluss der AG-VV festgelegt und entsprechend in die Vergütungspauschalen durch den zuständigen Sozialhilfeträger eingearbeitet.

§ 10 Prüfungsvereinbarung

Die Prüfungsvereinbarungen gem. §§ 9 und 6 LRV-SH in Verbindung mit der Ziffern 6 AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft und gilt zunächst für einen Zeitraum bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern nicht eine Vertragspartei die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht. Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlung einzutreten.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Kiel, den 28.11.2016

Im Auftrag
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziale Dienste (036)


Landeshauptstadt Kiel

Rendsburg, den 30.11.2016


Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie
Bonhoefferhaus
Katholische Kirche
24768 Rendsburg
T 043 31 | 125-0

